



Gemeinde Dautmergen  
Zollernalbkreis

# Umweltbeitrag zum Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“

Fassung: 15. Dezember 2021

---

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433 930363 Telefax 07433 930364  
E-Mail [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

Projekt: Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“

Vorhabensträger: Gemeinde Dautmergen  
Herr Lippus  
Grabenstraße 1  
72356 Dautmergen

Projektnummer: 0860.1

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:  
Antonia Machts, M.Sc. Biologie

Geländeerfassung:  
Dipl. Biol. Dagmar Fischer  
Dipl. Biol. Brigitte Pelke  
B. Eng. Landschaftsentwicklung Stephan Brune  
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung:  
Tristan Laubenstein, M. Sc.

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	5
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	5
1.3	Gebietsbeschreibung	6
1.3.1	<i>Angaben zum Standort</i>	6
1.3.2	<i>Fachplanerische Vorgaben</i>	9
1.3.3	<i>Naturschutzrechtliche Ausweisungen</i>	9
1.4	Vorhabensbeschreibung	10
<b>2</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung</b>	<b>12</b>
2.1	Wirkfaktoren der Bauphase	12
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
<b>3</b>	<b>Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren</b>	<b>12</b>
3.1	UVP-Pflicht	12
3.2	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten	13
3.3	Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen	13
<b>4</b>	<b>Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Planinterne Maßnahmen</b>	<b>19</b>
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
5.2	Maßnahmen der Grünordnung	22
5.2.1	<i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>	22
5.2.2	<i>Pflanzgebote</i>	24
5.3	Hinweis § 20 DSchG	25
<b>6</b>	<b>FFH-Mähwiesenausgleich</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Biotop-Ausgleich</b>	<b>32</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>40</b>
<b>10</b>	<b>Anhang</b>	<b>41</b>
10.1	Pflanzenlisten	41
10.2	Pläne	42

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = roter Punkt)	6
Abbildung 2: Plangebiet (schwarze Balkenlinie) mit hinterlegtem Luftbild	7
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans	11
Abbildung 5: Initialpflanzungen von Röhrichtwalzen	23
<i>Abbildung 6: Anlage von Weidenfaschinen an den Prallufeln</i>	23
Abbildung 7: Im Plangebiet liegende, kartierte FFH-Mähwiese	28
Abbildung 8: Im Plangebiet liegendes nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop	32
Abbildung 9: Beeinträchtigte Bereiche des im Plangebiet liegenden Biotops „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“	32

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes	9
Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	13
Tabelle 3: Beschreibung der Maßnahme A 1 zum Ausgleich der FFH-Mähwiese	28
Tabelle 4: Beschreibung der Maßnahme A 2 zum Ausgleich des Biotops	33
Tabelle 5: Beschreibung der Maßnahme A 3 zum Ausgleich des Biotops	35

# **1 Einleitung**

## **1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens**

Die Gemeinde Dautmergen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die 2. Erweiterung des Wohngebiets „Ob den Gärten“ zu ermöglichen. Planungsrechtlich ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Das zukünftige Wohngebiet soll überwiegend mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden.

## **1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ob den Gärten, 2. Erweiterung, 3. Änderung“ erfolgt nach § 13 b im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 des § 13 a BauGB. Voraussetzung für die zulässige Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO eine zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m<sup>2</sup>.

Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Da die vorliegende Planung die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger 10.000 m<sup>2</sup> unterschreitet, ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 i. V .m § 13 b auch keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

## 1.3 Gebietsbeschreibung

### 1.3.1 Angaben zum Standort

Das ca. 0,85 ha große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Dautmergen auf einer Höhe von ungefähr 617 m ü. NN.

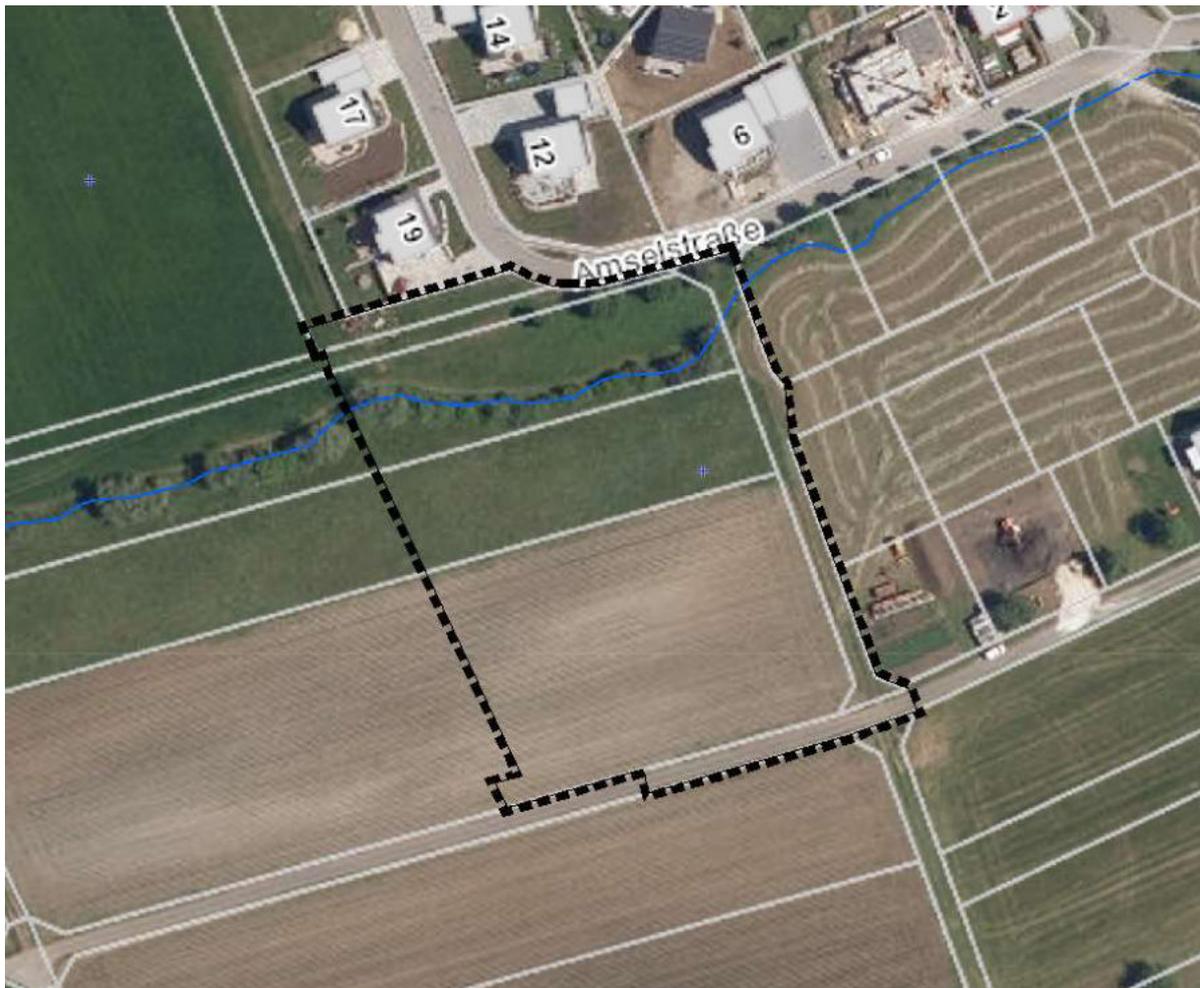
Es umfasst teilweise die Flurstücke 1826, 1820, 1821 sowie 1837 und stellt eine Siedlungserweiterung auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche dar.

Im Osten grenzt das Wohngebiet „Ob den Gärten, 4. Änderung“ an das Plangebiet an. Im Norden wird das Plangebiet durch die Flurstücke 1831/5 und 1829/1 abgegrenzt und im Nordosten grenzt die Amselstraße an das Plangebiet. Im Süden grenzt der asphaltierte bestehende Feldweg, welcher eine Verlängerung der „Gartenstraße“ darstellt, auf dem Flurstück 1820 das Wohngebiet ein. Westlich des Plangebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet liegt etwa 100 m östlich der Gemarkungsgrenze „Täbingen“.

Die folgenden Abbildungen geben eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.



Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = roter Punkt)



**Abbildung 2: Plangebiet (schwarze Balkenlinie) mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein nach Osten hin leicht abfallendes Gelände, welches im derzeitigen Bestand überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft genutzt wird. Innerhalb des Plangebiets liegt eine kartierte FFH-Mähwiese des Zustands B. Weiterhin verläuft ein Abschnitt des „Sulzgrabens“ durch das Plangebiets, welcher als geschütztes Biotop ausgewiesen ist. Die Fließrichtung des „Sulzgrabens“ ist Richtung Osten.



Blick auf die südlich des „Sulzgrabens“ liegende FFH-Mähwiese. Blickrichtung: Nordost.



Blick auf die innerhalb des Plangebiets liegende Ackerfläche, welche mit Mais bestellt war. Blickrichtung: Nordwest.



Blick auf den Sulzgraben und die an der Straße stehende Ahorn-Baumreihe von der nordöstlichen Seite des Geltungsbereichs



Blick auf den Sulzgraben mit seinem uferbegleitenden Gehölz von der nordwestlichen Seite des Geltungsbereichs.

**Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.**

### 1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

**Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes**

Regionalplan Neckar-Alb (2013)	Keine entgegenstehenden Ausweisungen. Das Plangebiet befindet sich im Regionalplan Neckar-Alb 2013 teilweise innerhalb eines als undefinierte Fläche dargestellten Bereichs, teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung, sowie einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug. Es grenzt im Norden an die Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet an. Im Süden liegt das Plangebiet angrenzend an das Vorranggebiet Regionaler Grünzug.
Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal (8. Änderung des FNPs, 2018)	Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher ist es erforderlich den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Planung anzupassen. Das Plangebiet soll im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt werden.

### 1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Schutzgebietskategorie	Ausweisungen inkl. Räumlicher Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703), liegt teilweise innerhalb des Plangebiets</li> </ul>
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Landschaftsschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Waldschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Nationalpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringer Flächenanteil des Plangebiets (im Süden) liegt im Biotopverbund mittlerer Standorte (1000 m - Suchraum)</li> </ul>
Wildkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturdenkmal	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Wasserschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Überschwemmungsgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
FFH-Mähwiese	Innerhalb des Plangebiets liegt eine kartierte FFH-Mähwiese mit einer Flächengröße von 2.280 m <sup>2</sup> .

## 1.4 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Dautmergen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die 2. Erweiterung des Wohngebiets „Ob den Gärten“ zu ermöglichen. Planungsrechtlich ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO vorgesehen. Das zukünftige Wohngebiet soll überwiegend mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden.

In Dautmergen stehen nur noch wenige Bauplätze zur Verfügung, sodass die Gemeinde Dautmergen durch das geplante Vorhaben ihrer Aufgabe zur Bereitstellung von Wohnbauflächen nachkommt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.

Alternative Standorte bestehen nicht. Die geplante Siedlungserweiterung nahe dem Dorfkern stellt durch den direkten Anschluss an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine sinnvolle Abrundung der Siedlungsfläche dar.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets kann zum einen von Norden über die Amselstraße und zum anderen von Süden über die Gartenstraße erfolgen. Die Erschließung der einzelnen Grundstücke ist durch die Anlage einer Ringstraße vorgesehen. Die Dimensionierung der inneren Verkehrswege sieht eine Fahrbahnbereite von 5,70 m sowie einen Gehweg mit 1,50 m Breite vor. Dadurch ist innerhalb des Plangebietes eine Erschließung mit Begegnungsverkehr sichergestellt.

Die Stromversorgung und die Nahwärmeversorgung werden an das bestehende Netz angeschlossen. Die Wasserversorgung kann durch den Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt werden. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein Trennsystem. Das verschmutzte Abwasser kann durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz abgeführt werden. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Dach- und Bodenflächen der Gebäude, Garagen und der gering frequentierten Verkehrsflächen ist auf dem Grundstück in einer Retentionszisterne oder Versickerungsmulde zurückzuhalten. Zur Sicherstellung des Überflutungsschutzes gestattet die Gemeinde Dautmergen das Wasser aus intensiveren Regenerignissen durch einen Notüberlauf an den Regenwasserkanal anzuschließen und dem in der Planzeichnung dargestellten Sulzgraben zuzuleiten.



Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans

## **2 Wirkfaktoren der Planung**

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

### **2.1 Wirkfaktoren der Bauphase**

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes
- Verlust von Vegetationsstrukturen

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lichtemissionen (Wohnnutzung)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Wohnnutzung)

## **3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,85 ha. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine überbaubare Fläche von ca. 5.100 m<sup>2</sup> und die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BNVO und damit die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB.

Weitere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind nicht bekannt.

### **3.1 UVP-Pflicht**

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

### 3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das etwa 650 m nordwestlich gelegene FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (Schutzgebiets-Nr. 7717-341) und das etwa 600 m nordöstlich gelegene FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718-341). Aufgrund der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

### 3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von privatem Wohnraum. Durch den Betrieb als Wohngrundstück sind Wohn- und Freizeitaktivitäten im üblichen Rahmen zu erwarten. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.

#### Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13 b BauGB sind erfüllt:

ja  nein

## 4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

**Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung**

Schutzgut Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005b) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2018) zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine außerörtlich gelegene Offenlandfläche, welche landwirtschaftlich genutzt wird. Die südlich gelegene Offenlandfläche besteht aus einem Acker (37.11), welcher im Jahre 2019 mit Mais bestellt war. Südlich des Ackers liegt ein asphaltierter Wirtschaftsweg (60.21).</p> <p>Die nördlich im Plangebiet gelegene Wiesenfläche ist teilweise als FFH-Mähwiese (33.43) kartiert. Diese wird als mäßig artenreiche heterogen ausgebildete, typische Glatthafer-Wiese mit lichter Struktur sowie hoher Deckung an Magerkeitszeigern und regelmäßigem Auftreten von Stickstoffzeigern, beschrieben (Quelle: LUBW). Nördlich der kartierten FFH-Mähwiese liegt</p>	<p>Durch das Vorhaben wird eine ca. 1,1 ha große Offenlandfläche, welche zu einem großen Teil aus einer Ackerfläche besteht, beansprucht. Die vorhandene Vegetation wird entfernt und ein Großteil der Fläche überbaut und versiegelt. Hierdurch gehen eine Ackerfläche, eine Magerwiesenfläche und Gehölze verloren. Durch die Pflanzung von Laubbäumen (PFG 1), die Begrünung von Pflanzgebotflächen, sowie das Pflanzen von Hecken (PFG 3) und die Anlage von Gärten, welche als Grünflächen zu gestalten sind, können die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen / Tiere jedoch vermindert werden. Weiterhin wird empfohlen Dächer zu begrünen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebiets liegende kartierte FFH-Mähwiese von 2.280 m<sup>2</sup> soll ebenfalls überplant werden, was einen externen Ausgleich dieser nach sich zieht. Die FFH-Mähwiese soll flächengleich auf dem Flurstück Nr. 1290/1 ausgeglichen werden (siehe Kapitel 7).</p>

ein naturnaher, kleinerer Bach (12.10), welcher am südlichen Ufer uferbegleitende Gehölze, vorwiegend Weiden, aufweist (42.30). Dieser ist, mit seinen uferbegleitenden Gehölzen als Biotop: „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703) geschützt. Entlang der im Norden liegenden „Amselstraße“ steht eine Baumreihe aus verschiedenen Ahornarten (45.20).

Unmittelbar im Osten angrenzend befindet sich das im Bau befindliche Wohngebiet „Ob den Gärten, 4. Änderung“.

Das Plangebiet dient Vögeln als Brut- und Nahrungshabitat. Fledermäuse nutzen das Gebiet ebenfalls als Nahrungshabitat.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich weiterhin im Verbreitungsgebiet der Wantschrecke (*Polysarcus denticauda*). Im Zuge einer Begehung konnte das Vorkommen der Wantschrecke im Plangebiet jedoch nicht bestätigt werden.

#### **Biotopverbund mittlerer Standorte**

Die innerhalb des Plangebiets liegende FFH-Mähwiese ist eine Kernfläche des mittleren Biotopverbunds (ca. 2.280 m<sup>2</sup>). Weiterhin liegt ein Kernraum des mittleren Biotopverbunds von ca. 900 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets und ca. 3.400 m<sup>2</sup> des 500 m Suchraums.



Darstellung des Plangebiets innerhalb des Biotopverbundes (rote Linie = Geltungsbereich des Plangebiets „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“, grau-schraffiert = B-Plan „Ob den Gärten, 4. Änderung“)

Durch die Bebauung des Plangebiets soll ein Teilbereich des „Sulzgraben“ mit seinen uferbegleitenden Gehölzen verlegt werden. Um erneut einen naturnahen Bachabschnitt zu entwickeln, soll ein insgesamt ca. 12 m breiter Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sollen standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden und der unbestockte Bereich des Gewässerrandstreifens soll als eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur entwickelt werden.

Da der Bachabschnitt des „Sulzgrabens“ innerhalb des Plangebiets als Biotop („Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“, Biotop-Nr. 177184178703) ausgewiesen ist, muss dieses ausgeglichen werden. Der Biotopausgleich soll zum einen direkt durch die Aufwertung des Biotops westlich des Bebauungsplans erfolgen, zum anderen durch die Entwicklung naturnaher Bachabschnitte am „Golterngraben“ (siehe Kapitel 8).

#### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Durch die bauliche Überprägung des Plangebiets kommt es zum Verlust einer ca. 2.280 m<sup>2</sup> großen Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Weiterhin führt das Planvorhaben zu einer Zerschneidung des Biotopverbund mittlerer Standorte. Der insgesamt ca. 12 m breite Gewässerrandstreifen bleibt für den Biotopverbund bestehen. Eine Vorbelastung für den Biotopverbund stellt der angrenzende Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“ dar. Mit diesem geht der Verlust einer ca. 7.600 m<sup>2</sup> großen Kernfläche und die Zerschneidung des Biotopverbunds mittlerer Standorte einher.

Im Zuge des FFH-Mähwiesenausgleichs soll eine FFH-Mähwiese auf dem Flurstück Nr. 1290/1 hergestellt werden (Flächengröße: ca. 2.300 m<sup>2</sup>). Die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland stärkt zusätzlich den Biotopverbund mittlerer Standorte und kompensiert den Wegfall der Kernfläche innerhalb des Plangebiets der B-Plans „Ob den Gärten, 2. Erweiterung, 3. Änderung“.

B-Plan „Ob den Gärten, 4. Änderung“

Durch den an das Plangebiet angrenzenden Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“ geht eine insgesamt ca. 7.600 m<sup>2</sup> große Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte verloren.



Darstellung des FFH-Mähwiesenausgleichs im Biotopverbund mittlerer Standorte

B-Plan „Ob den Gärten, 4. Änderung

Der durch den Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“ weitere Wegfall einer Kernfläche des mittleren Biotopverbunds, sowie die Zerschneidung des Biotopverbundes wird durch die Herstellung weiterer FFH-Mähwiesen ausgeglichen. Es sollen insgesamt drei neue FFH-Mähwiesenflächen mit einer gesamten Flächengröße von 8.400 m<sup>2</sup> hergestellt werden. Das Anlegen von FFH-Mähwiesen schafft neue Kernflächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte und stärkt die Biotopverbundbeziehungen. Für die Planung zum Herstellen der neuen FFH-Mähwiesen im Zuge des Bebauungsplanes „Ob den Gärten, 4. Änderung“ wurde ein extra Dokument angefertigt (FFH-Mähwiesenausgleich, Ob den Gärten, 4. Änderung – Fritz & Grossmann Umweltplanung, 29.11.2021)



Darstellung der FFH-Mähwiesenflächen (rot = Ausgleichsflächen „Ob den Gärten, 4. Änderung“, blau = Ausgleichsflächen „Ob den Gärten, 2. Erweiterung, 3. Änderung“) im Biotopverbund mittlerer Standorte

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:300.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Formation „Kieselsandstein, Obere Bunte Mergel, Stubensandstein- und Knollenmergel“.</p> <p>Das Gebiet gehört zur Bodenkundlichen Einheit des Braunerde-Pseudogleys, der Braunerde-Pararendzina, dem Pelosol und der Pelosol-Braunerde.</p> <p>Durch das Befahren der ackerbaulich genutzten Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Geräten sind die Böden in einem Teil des Plangebiets bereits verdichtet und vorbelastet.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Versiegelungen unterschiedlichen Grades verursacht (Verkehrsflächen, Wohnbebauung). Vollständige Versiegelungen führen dabei zum Verlust aller Bodenfunktionen.</p> <p>Unversiegelte Bereiche (Garten) können durch Bodenverdichtungen geringfügig beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs wird die Wiederverwendung anfallenden Bodenaushubs festgesetzt.</p> <p>Nicht überdachten KFZ-Stellflächen, Zufahrten und Hauszugänge auf den Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.</p> <p>Weiterhin wird empfohlen Flachdächer zu begrünen. Eine Dachbegrünung erfüllt je nach Mächtigkeit und Eigenschaften in geringem Umfang Bodenfunktionen. Es wird Wasser gespeichert und Biomasse produziert.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:350.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich der Planbereich in der Formation des Oberkeupers und oberen Mittelkeupers. Dabei handelt es sich um einen Grundwasserleiter/-geringleiter aus Festgestein.</p> <p>Auf den unverbauten Flächen kann Oberflächenwasser großflächig versickern. Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich ungestört. Bestehende Versiegelungen sorgen für eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.</p> <p><b>Oberflächenwasser</b></p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereiches liegt der „Sulzgraben (Gewässer-ID: 20270), welcher einen naturnahen, kleinen Bach darstellt. Dieser ist, mit seinen uferbegleitenden Gehölzen als Biotop: „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703)</p>	<p>Infolge der Planumsetzung ist mit Versiegelungen zu rechnen. Diese können die Grundwasserbildung beeinträchtigen.</p> <p>Zur Verminderung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser soll das anfallende Niederschlagswasser über einen offenen Wassergraben einer vorhandenen Retentionsfläche, die sich innerhalb des angrenzenden Bebauungsplans „Ob den Gärten, 4. Änderung“ befindet, zugeleitet werden.</p> <p>Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser soll über ein Trennsystem erfolgen.</p> <p>Unverschmutztes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück in einer Retentionszisterne oder Versickerungsmulde zurückzuhalten.</p> <p>Nicht überdachten KFZ-Stellflächen, Zufahrten und Hauszugänge auf den Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.</p> <p>Der durch die Planung tangierte „Sulzgraben“ soll verlegt werden und es soll ein insgesamt ca. 12 m breiter Gewässerrandstreifen hergestellt werden, um die Funktion des Gewässers nicht einzuschränken. Da es sich bei dem „Sulzgraben“ und die umliegenden</p>

geschützt. Der nach Osten fließende Wiesenbach weist ein geringes Gefälle auf und ist schwach mäandrierend. Er weist keine flutende Wasservegetation auf. Etwa 240 m östlich des Plangebiets mündet der Sulzgraben in der „Schlichem“.	Gehölze um ein Biotop handelt, soll dieses zusätzlich außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.
<b>Schutzgut Klima / Luft</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p><b>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</b></p> <p>Die im Plangebiet liegende Grünfläche stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Aufgrund der Lage und der Neigung des Gebietes, wird die entstehende Kaltluft in das östliche Siedlungsgebiet abgeleitet.</p>	Das Vorhaben führt zu einem Funktionsverlust der kaltluftproduzierenden Grünfläche im Bereich der geplanten Wohnbebauung. Das anteilige Leistungsvermögen des Plangebiets am gesamten Einzugsgebiet ist als gering zu bewerten. Weiterhin soll ein Teil der Wohnbaufläche als Garten erhalten bleiben. Der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen bleibt daher gering.
<p><b>Luftregeneration und Klimapufferung</b></p> <p>Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus Ahornbäumen entlang der im Norden liegenden „Amselstraße“. Weiterhin befindet sich am südlichen Ufer des „Sulzgrabens“ uferbegleitendes Gehölz, welches vorwiegend aus Weiden besteht. Die Baumreihe, sowie das uferbegleitende Gehölz haben eine positive Auswirkung auf die Luftregeneration und Klimapufferung.</p>	Durch die Pflanzung neuer Gehölze innerhalb privater Gärten und entlang der Straßen, sowie innerhalb der Pflanzgebotsfläche 3 und durch die Anlage eines Gewässerrandstreifens kann die Funktion der Fläche in der Luftregeneration und Klimapufferung weitgehend erhalten werden.
<b>Schutzgut Landschaftsbild</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p>Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Dautmergen. Es handelt sich hierbei um ein nach Osten hin leicht abfallendes Gelände, welches im derzeitigen Bestand überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft genutzt wird. Innerhalb des Plangebiets liegt eine kartierte FFH-Mähwiese des Zustands B. Weiterhin verläuft ein Abschnitt des „Sulzgrabens“ durch das Plangebiets, welcher als geschütztes Biotop ausgewiesen ist.</p> <p>Weiträumige Sichtbeziehungen bestehen südlich und westlich. Im Norden und im Osten bestehen keine weiträumigen Sichtbeziehungen aufgrund der bestehenden Wohnbebauung.</p>	<p>Durch die Planung gehen Grünflächen und Gehölzbestände verloren. Die geplante Durchgrünung des Wohngebiets, sowie die wirkungsvolle Eingrünungskönnen den Eingriff jedoch deutlich vermindern.</p> <p>Weiterhin soll der „Sulzgraben“ verlegt werden ein insgesamt ca. 12 m breiter Gewässerrandstreifen sorgt für einen naturnahen Gewässerabschnitt und stellt somit ein prägendes Landschaftselement dar.</p>

<b>Schutzgut Fläche</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Der Planbereich befindet sich im Außenbereich direkt angrenzend an das Wohngebiet „Ob den Gärten, 4. Änderung“. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,1 ha.	Die Planung greift auf eine ackerbaulich genutzte Fläche und eine Grünfläche zurück. Das Plangebiet schließt westlich an das geplante Wohnbaugebiet „Ob den Gärten, 4. Änderung“ an. Weiterhin liegt nordöstlich bereits Wohnbebauung. Das Planungsvorhaben gliedert sich somit gut in seine Umgebung ein.
<b>Schutzgut Mensch</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Das befindet sich angrenzend an bereits bestehende Wohnbebauung sowie angrenzend an ein geplantes Wohnbaugebiet. Südlich umfasst das Plangebiet einen als Radweg ausgewiesenen Weg. Weiterhin ist die „Schömberger Straße“ ca. 200 m östlich des Plangebiets als ein Radweg auf einer öffentlichen Straße ausgewiesen.	Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Anlagen- und betriebsbedingt entstehen, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben keine Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbaunutzung. Der Radweg innerhalb des Planungsgebiet wird als Verkehrsfläche ausgewiesen und kann weiterhin von Fahrrädern befahren werden.
<b>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich befinden sich keine Kulturgüter. Sachgüter werden über das Schutzgut Pflanzen/ Tiere abgehandelt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

## 5 Planinterne Maßnahmen

### 5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Ein- und Durchgrünung des Plangebiets durch die festgesetzten Pflanzgebote (PFG 1: Pflanzung von Laubbäumen, PFG 2: Begrünung der Pflanzgebotsfläche, PFG 3: Pflanzen von Hecken) schaffen Biotopstrukturen und vermindern die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Weiterhin sollen die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche angelegt werden, was die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere zusätzlich vermindert. Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten.

Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bau-phase zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung für die Gehölzentnahme vom Anfang November bis zum Ende Februar festgesetzt (Vermeidungsmaßnahme V1, vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Weiterhin sind im Zuge von CEF-Maßnahmen (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) Vogelnistkästen aufzuhängen (CEF 2) und Buntbrache anzulegen (CEF 1) zur Sicherung der ökologischen Funktion für die beanspruchten Lebensstätten des Feldsperlings, des Stars und der Feldlerche.

#### FFH-Mähwiese

Die Überplanung der innerhalb des Plangebiets liegenden kartierten FFH-Mähwiese erfordert einen externen Ausgleich (siehe Kapitel 7).

#### Verlegung des „Sulzgrabens“

Der derzeitige Verlauf des „Sulzgrabens“ auf dem Flurstück 1837 soll in Teilen nach Süden verlegt werden. Die Verlegung ist naturnah und mit standorttypischem Material vorzunehmen um ein naturschutzfachlich hochwertigen Bachabschnitt zu entwickeln (vgl. Kapitel 5.2.1, Maßnahme M 1). Ein insgesamt ca. 12 m breiter Gewässerrandstreifen soll ausgewiesen und durch Anpflanzen von standortgerechten Gehölzen entwickelt werden (vgl. Kapitel 5.2.1, Maßnahme M 2). Somit entstehen durch die Verlegung des Bachabschnitts keine maßgeblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen und Tiere. Eine Defizitanalyse soll aufzeigen, dass sich die geplante Verlegung des „Sulzgrabens“ nicht negativ auf das Gewässer auswirkt (Kapitel 6).

#### Biotop

Da der Bachabschnitt des „Sulzgrabens“ innerhalb des Plangebiets als Biotop („Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“, Biotop-Nr. 177184178703) ausgewiesen ist, muss der Wegfall des Biotops ausgeglichen werden (siehe Kapitel 8).

## **Schutzgut Boden**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Es ist zu beachten, dass bei der Bauplanung frühzeitig Verwertungswege für den Oberboden nahe dem Erweiterungsgebiet geklärt werden. Die Verwertung kann auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Form von anderweitigen Aufwertungen von kulturfähigen Böden an anderer Stelle erfolgen.

Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu beschränken und dem bestehenden Gelände anzupassen. Sie werden ausschließlich zur Herstellung einer barrierefreien Verkehrsfläche zugelassen. Aufschüttung und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Trassenkörpers erforderlich sind, wenn technisch erforderlich auch Stützmauern, sind auf dem Baugrundstück zu dulden.

Nicht überdachten KFZ-Stellflächen, Zufahrten und Hauszugänge auf den Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

Die empfohlene Begrünung von Dächern kann ebenfalls zu einer Verbesserung der Bodenfunktion beitragen.

## **Schutzgut Wasser**

Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein Trennsystem. Häusliche Abwässer werden an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen. Das Schmutzwasser der Gebäude soll ebenfalls über das geplante Leitungsrecht an die bestehende Kanalisation „Endschacht 2002“ genauso wie im angrenzenden Gebiet „Ob den Gärten, 4. Änderung“ angeschlossen werden. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Dach- und Bodenflächen der Gebäude, Garagen und der gering frequentierten Verkehrsflächen ist auf dem Grundstück in einer Retentionszisterne oder Versickerungsmulde zurückzuhalten.

Das auf dem Dach mit einer Dachneigung bis zu 5° anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist durch eine extensive Dachbegrünung auf der Dachfläche zurückzuhalten. Der Substrataufbau ist mit mindestens 0,15 m auszuführen. Das Überreich ist in die Retentionszisterne oder Versickerungsmulde abzuleiten.

Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien, wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. Alternativ ist eine Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen auszuschließen.

Nicht überdachten KFZ-Stellflächen, Zufahrten und Hauszugänge auf den Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

Die bestehenden offenen Gräben, in und außerhalb des Plangeltungsbereichs werden dem Baugebiet für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser aus Dächern, Drainagen und befestigten Verkehrsflächen zugeordnet. Der Niederschlagsabfluss darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden; das Wasser wird im Trennsystem und über offene Gräben der Vorfluter zugeführt. Das gleiche gilt für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung.

Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses entsteht. Entlang des Gewässerverlaufs des Sulzgrabens, im Bereich der Maßnahme 2 (Kapitel 5.2.1) soll ein insgesamt ca. 12 m breiter Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild durch Umsetzung der Pflanzgebote und Verlegung des Sulzgrabens, sowie die naturnahe Gestaltung des neu angelegten Grabens.

### **Schutzgut Mensch**

Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und die Umsetzung der Pflanzgebote.

## 5.2 Maßnahmen der Grünordnung

### 5.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

#### **Maßnahme 1 (M 1) Verlegung des „Sulzgrabens“**

Der derzeitige Verlauf des „Sulzgrabens“ auf dem Flurstück 1837 soll in Teilen nach Süden verlegt werden. Um den Eingriff in den Gewässerverlauf so gering wie möglich zu halten, soll der Verlauf des Sulzgrabens möglichst weit erhalten bleiben. Die Veränderung des Bachlaufs beschränkt sich lediglich auf die notwendige Anbindung an die bereits genehmigte Verlegung aus dem bestehenden angrenzenden Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“. Zusätzlich soll die Verlegung des Bachabschnittes naturnah und mit standorttypischem Material ausgeführt werden, um somit einen naturschutzfachlich hochwertigen Bachabschnitt zu schaffen. Folgende Maßnahmen sind hinsichtlich des Gewässerbaus vorgesehen:

#### Gewässer

- Erhalt des Gewässerverlaufs des „Sulzgrabens“ im Westen des Plangebiets
- Neuverlegung des „Sulzgrabens“ im Osten des Plangebiets und damit Schaffung einer Anbindung an die bereits genehmigte Verlegung des angrenzenden Bebauungsplanes
- Der Bach soll leicht mäandrierend angelegt werden, um den Wiesenbachcharakter des Gewässers zu erhalten
- Anschluss des neu hergestellten Wasserverlaufs an den Altarm des „Sulzgrabens“
- Verfüllung des alten Bachbetts mit dem abgetragenen Unterboden, der im Zuge des neu anzulegenden Bachbetts entsteht

#### Sohle

- Einbau von Lehmschlag
- Neuanlage der Sohle mit feinem Kalk-Schotter

#### Böschung

- Die Böschungen werden mit einem Neigungsverhältnis 1:2 bis 1:3 hergestellt, um den Wiesenbachcharakter des Gewässers zu erhalten und es erlebbar zu machen. Weiterhin beugt eine flachere Uferzone (Neigungsverhältnis 1:3) Erosionen vor.

#### Bepflanzung

- Initialpflanzungen von Röhrichtwalzen (Abbildung 5) im Uferbereich
- Anlage von Weidenfaschinen (Abbildung 6) an den Prallufeln
- Die Wurzelstücke der bisherigen Ufergehölze des „Sulzgrabens“ sollen, solange keine technischen Belange entgegenstehen, als Wurzelstubbe im Uferbereich der Sulzgrabenverlegung eingebracht werden

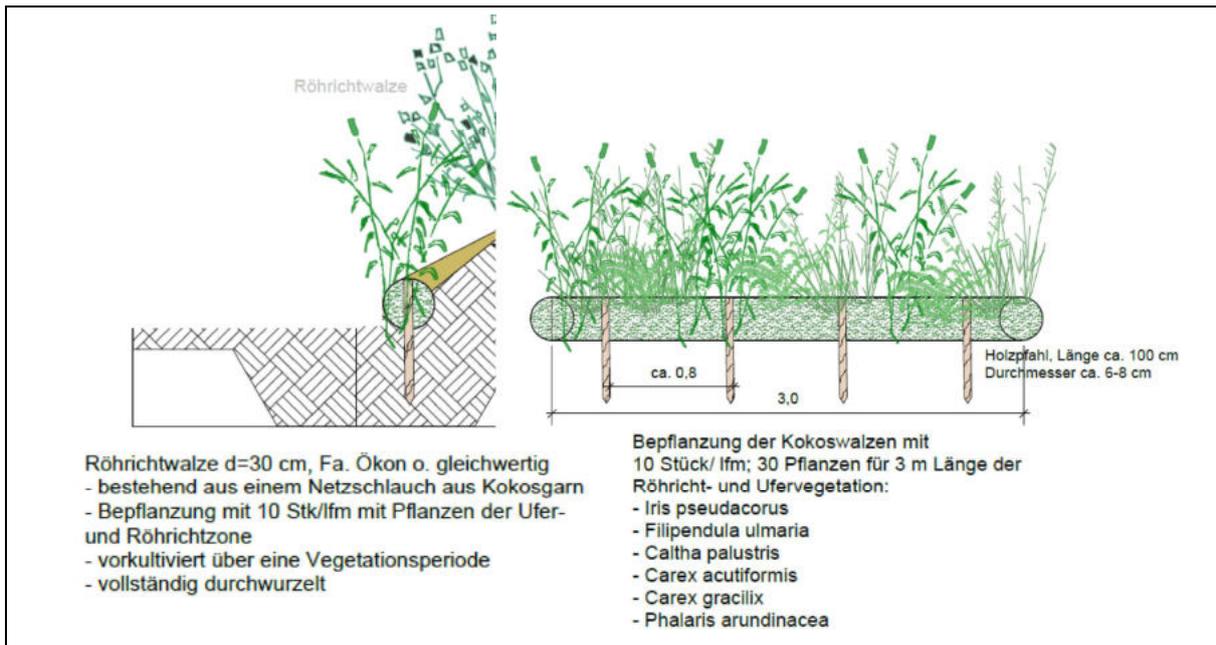


Abbildung 5: Initialpflanzungen von Röhrichtwalzen

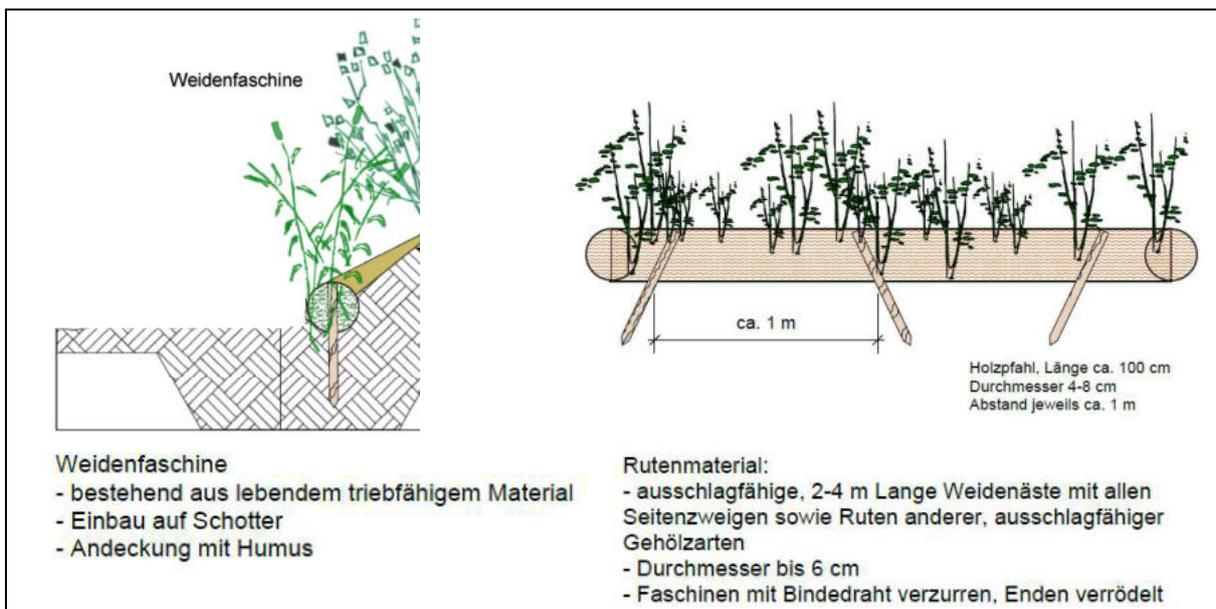


Abbildung 6: Anlage von Weidenfaschinen an den Prallufern

### Gewässerquerungen

- Die Gewässerquerungen im Bereich der Verkehrsflächen soll mit einem Stahlbeton-Trog im U-Profil (die technische Ausführung hinsichtlich der Belastung wird im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert) mit den Maßen B x H x L: 2,50 m x 1,50 m x 5,00 m hergestellt werden. Die Verwendung eines U-Profiles erlaubt die Herstellung einer natürlichen Sohle des Baches im Bereich der Querungen.

## **Maßnahme 2 (M 2) Gewässerrandstreifen**

Die in der Planzeichnung (vgl. Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“) dargestellten Flächen sind als Gewässerrandstreifen mit gewässerbegleitenden Gehölzen und Hochstaudenfluren zu entwickeln. Weiterhin sollen Retentionsflächen mittels Aufschüttung von sehr flachen Erdwällen innerhalb des Gewässerrandstreifens entwickelt werden. Diese dienen in erster Linie als wertvoller Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten. Die im Pflanzplan dargestellten Retentionsflächen sollen eine Größe von ca. 100 bis 200 m<sup>2</sup> haben.

Es sind nur solche Nutzungen zulässig, die den ökologischen Zielsetzungen eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg nicht entgegenstehen. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Auffüllungen freizuhalten (vgl. § 38 Abs. 4 WHG). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt (vgl. § 29 Abs. 3 WG). Gemäß § 38 WHG ist das Neupflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, die Umwandlung von Grünland in Ackerland und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten.

Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind abschnittsweise, standortgerechte Sträucher und/oder Laubbäume gemäß des Pflanzplans (siehe Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sollten vor allem kleinwüchsige Weiden wie *Salix caprea*, *S. viminalis*, *S. aurita*, *S. triandra* etc. und nur in vereinzelt Fällen Erlen zu Sicherungszwecken verwendet werden. Der unbestockte Bereich des Gewässerrandstreifens ist als eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur zu entwickeln. Zur Initiierung der Entwicklung der Hochstaudenflur ist eine standortgerechte, gebietsheimische Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Ufermischung“ oder „Feuchtwiese“) in einer Saatgutstärke von 4-5 g/m<sup>2</sup> auszubringen. Alternativ kann auf eine Mahdgutübertragung von anderen gewässerbegleitenden Hochstaudensäumen der Region zurückgegriffen werden. Die Flächen sind jährlich durch eine einmalige späte Mahd (Herbst) zu pflegen, wobei das anfallende Mähgut von den Flächen zu entfernen ist.

### **5.2.2 Pflanzgebote**

Die Pflanzgebote werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten im Anhang zu entnehmen.

#### **Pflanzgebot 1 (PFG 1)**

##### **Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten**

Je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Solitär, Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt mit Ballen) der Pflanzliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum (Stammumfang 14-16, 3 x verpflanzt) der Pflanzliste 3, sowie 2 heimische, standortgerechte Sträucher (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

## **Pflanzgebot 2 (PFG 2)**

### **Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen Erschließungsstraße und privaten Grundstücksflächen**

Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 ausgewiesenen Flächen sind auf mindestens 50 % zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind vorzugsweise mit heimischen Sträuchern (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Bestehende Gehölze die sich innerhalb der Fläche des PFG 2 befinden sind, solange keine technischen Belange entgegenstehen, zwingend zu erhalten.

## **Pflanzgebot 3 (PFG 3)**

### **Randliche Eingrünung des Wohngebiets**

Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 3 ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünfläche anzulegen. Dabei sind auf mindestens 50 % der Länge der Pflanzfläche heimische Laubbäume (Solitär, Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt mit Ballen) der Pflanzliste 1, Sträucher der Pflanzliste 2 Sträucher (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) oder regionaltypische Obstbaum-Hochstämme (Stammumfang 14-16, 3 x verpflanzt) der Pflanzliste 3 zu pflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind mit einer Kräuter-Gras-Mischung für trocken bis frische Standorte einzugrünen und zu pflegen.

## **5.3 Hinweis § 20 DSchG**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

## **6 Defizitanalyse: Verlegung des „Sulzgrabens“**

### Ausgangszustand

#### Gewässerentwicklungsplan 1999

Im Gewässerentwicklungsplan vom Jahre 1999 wurden Maßnahmen beschrieben um eine Entwicklung des „Sulzgrabens“ zu einem naturnahen Wiesenbach zu entwickeln. Hierbei wurden vor allem folgende Maßnahmen für den Bereich, welchen das Plangebiet einnimmt, genannt:

- Öffnen der Verdolung
- Anlegen eines naturnahen Grabens
- Schaffung von Retentionsbereichen mittels Aufschüttung von flachen Erdwällen (altes Prallufer)
- Abschnittsweise Bepflanzung mit niederwüchsigen standortgerechten Gehölzen und solitären Bäumen

Von den vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung des Gewässers wurden folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- das Öffnen der Verdolungen ist erfolgt
- der Graben wurde naturnäher gestaltet
- die teilweise Bepflanzung des Uferbereichs ist ebenfalls erfolgt

Folgende Defizite sind erkennbar:

- die Hochstaudenflur beschränkt sich auf die nahen Bereiche am Gewässer
- der Gewässerrandstreifen unterliegt teilweise noch der landwirtschaftlichen Nutzung und wird bis nahe ans Gewässer hin gemäht
- Retentionsflächen zur Rückhaltung fehlen bisher
- das Gewässer ist tief eingeschnitten und hat eine zu steile Böschung

### Planung im Zuge des B-Plans

Der derzeitige Verlauf des „Sulzgrabens“ soll in Teilen nach Süden verlegt werden um eine verträgliche Anbindung an die bereits vorgesehene Verlegung des Sulzgrabens aus dem bestehenden angrenzenden Bebauungsplan „Ob den Gärten, 4. Änderung“ zu schaffen. Um den Eingriff in den Gewässerverlauf so gering wie möglich zu halten, soll der Verlauf des Sulzgrabens möglichst weit erhalten bleiben. Im westlichen Bereich des Plangebiets bleibt der Sulzgraben und die umliegende Bepflanzung erhalten. Die Veränderung des Bachlaufs beschränkt sich lediglich auf die notwendige Anbindung an die bereits genehmigte Verlegung im östlichen Bereich des Plangebiets.

Die Verlegung des Bachabschnittes soll naturnah erfolgen und es erfolgt eine erneute standortgerechte, abschnittsweise Bepflanzung des Bachabschnittes, um ein starkes Vertiefen der Sohle und Anreißen der Prallufer zu vermeiden. Innerhalb des Gewässerrandstreifens, welcher mindestens 5 m ab Böschungsoberkante auf jeder Seite des Baches bemisst, soll großzügig Hochstaudenflur entwickelt werden. Diese fungiert als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und vernetzt gleichartige Lebensräume. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerrandstreifens darf nicht erfolgen. Lediglich die alle 2 – 3 Jahre späte Mahd der Hochstaudenflur soll erfolgen, um einem übermäßigem Gehölzaufkommen entgegen zu wirken. Bei der Gestaltung der Bachverlegung sollen insbesondere die formulierten und noch nicht umgesetzten Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan Berücksichtigung finden. So können im Zuge von Aufweitungen und der Anlage von sehr flachen Wällen

feuchte Hochstaudenflächen zu Retentionszwecken geschaffen werden. Es sollen flachere Böschungen in einem Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:3 angelegt werden, um das Gewässer erlebbarer zu machen und den Wiesenbachcharakter des Baches zu erhalten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Planung den formulierten Zielen des Gewässerentwicklungsplanes nicht entgegensteht. Es entstehen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des „Sulzgrabens“. Durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen, wie die großzügige Entwicklung der Hochstaudenflur, die Herstellung von Retentionsflächen und die Abflachung des Ufers können Verbesserungen für das Gewässer gegenüber dem derzeitigen Bestand erzielt werden. Weiterhin wird der sehr hochwertige westliche Bereich des Sulzgrabens und die umliegende Bepflanzung erhalten und naturnah weiterentwickelt. Es erfolgt lediglich eine notwendige Verlegung des Sulzgrabens im östlichen Bereich des Plangebiets als Anbindung an die bestehende angrenzende Bebauungsplanung.

## 7 FFH-Mähwiesenausgleich

Die innerhalb des Plangebiets liegende Grünlandfläche ist als FFH-Mähwiese (33.43) kartiert. Diese wird als mäßig artenreiche heterogen ausgebildete typische Glatthafer-Wiese mit lichter Struktur, sowie hoher Deckung an Magerkeitszeigern und regelmäßigem Auftreten von Stickstoffzeigern, beschrieben (Quelle: LUBW). Die Qualität der FFH-Mähwiese wird mit der Zustandsstufe B beschrieben. Durch die Bebauung innerhalb des Plangebiets gehen ca. 2.280 m<sup>2</sup> der FFH-Mähwiese verloren (Abbildung 7).



Gelb-Schraffierte Fläche = FFH-Mähwiese, schwarze Balkenlinie = Abgrenzung des Planungsgebiets

**Abbildung 7: Im Plangebiet liegende, kartierte FFH-Mähwiese (unmaßstäblich)**

Um den Wegfall der FFH-Mähwiese auszugleichen, soll auf dem Flurstück Nr. 1290/1 eine magere Flachlandmähwiese von ca. 2.300 m<sup>2</sup> entwickelt werden.

Nachfolgende Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

**Tabelle 3: Beschreibung der Maßnahme A 1 zum Ausgleich der FFH-Mähwiese**

<b>Gemeinde Dautmergen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“		Maßnahmen-Nr.: <b>A 1</b>	
<b>Flurstück-Nr.</b> 1290/1		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Dautmergen	
<b>Flächengröße:</b> ca. 2.300 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Dautmergen	
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b> Umwandlung einer Ackerfläche in artenreiches, mageres Grünland			
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der innerhalb des Plangebiets liegenden FFH-Mähwiese.			

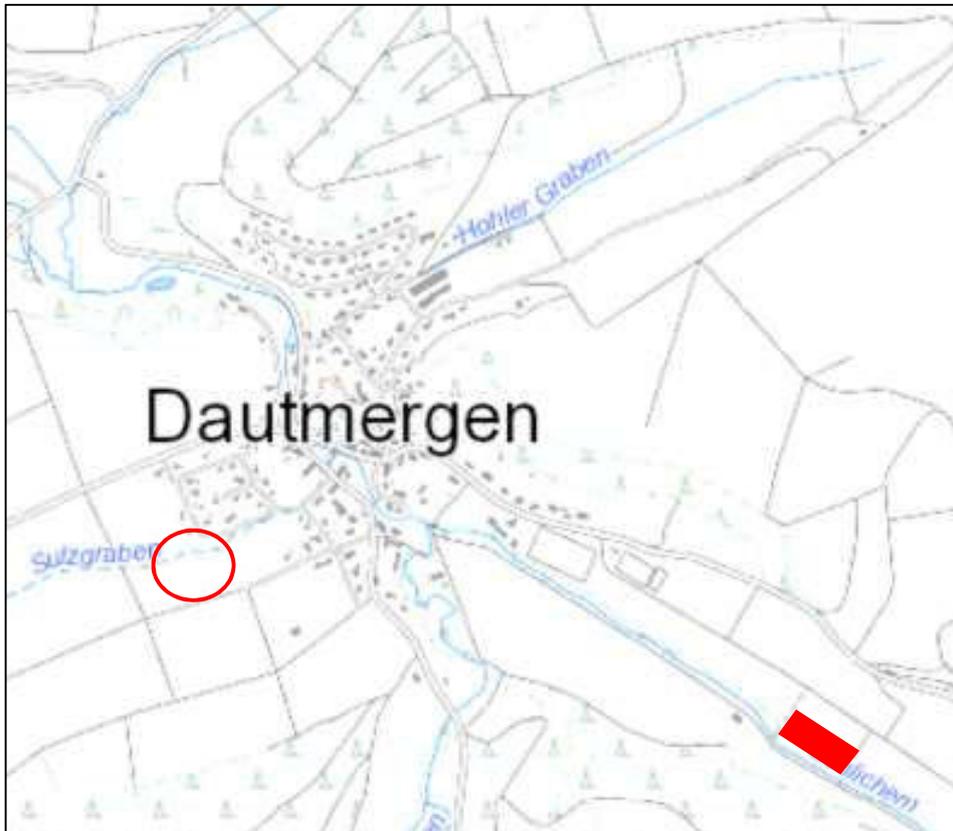
## Gemeinde Dautmergen

Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“

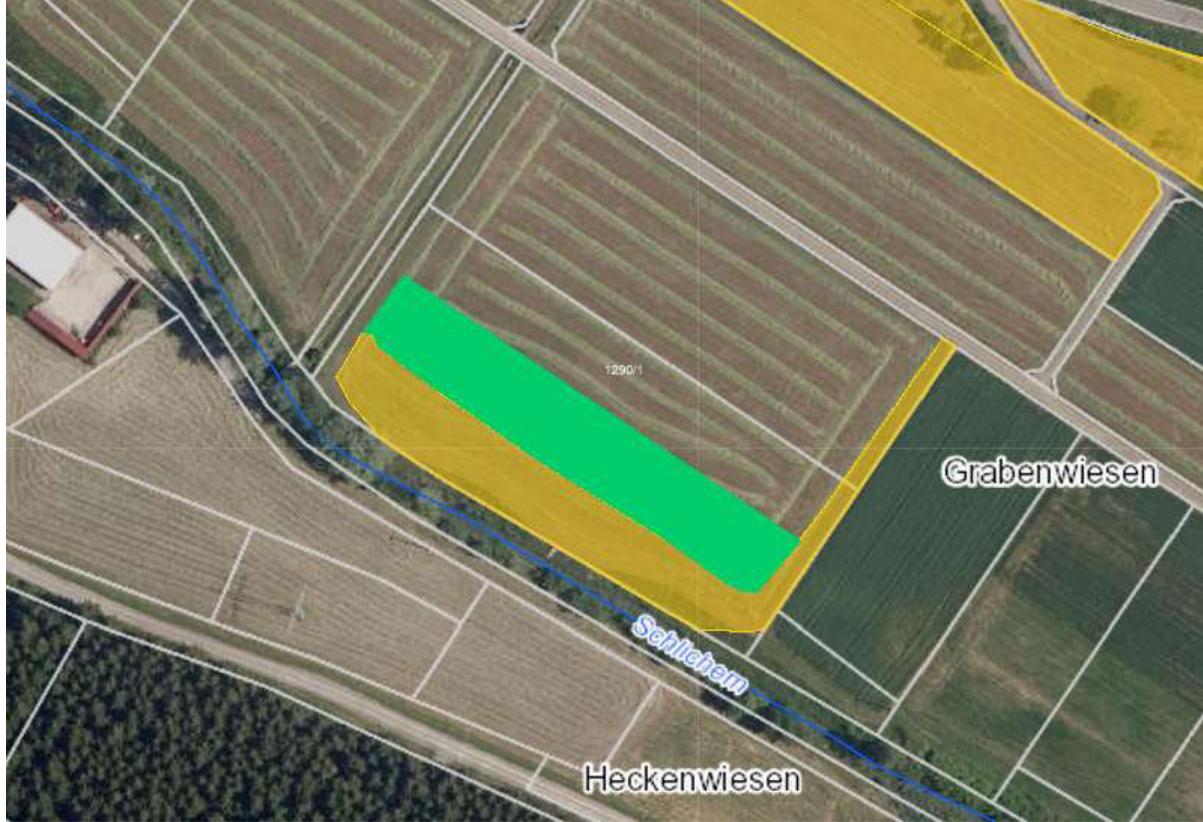
## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **A 1**

### Standort/Lage:



Rot-umrandete Fläche: Plangebiet, rote Fläche = Maßnahmenfläche

<b>Gemeinde Dautmergen</b> Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>A 1</b>
	
<p>Grüne Fläche: Maßnahmenfläche auf Flstk. Nr. 1290/1, gelb-transparente Flächen: Kartierte FFH-Mähwiesen</p>	
<p><b>Maßnahmenfläche zum Ausgleich der FFH-Mähwiese (Flurstück Nr. 1290/1)</b></p>	
<p>Die geplante Maßnahme soll auf dem Flurstück Nr. 1290/1 ca. 950 m südwestlich des Plangebiets stattfinden.</p>	
<p><b>Ausgangszustand:</b></p>	
	
<p>Ackerfläche (37.11).</p>	<p>Südlich an die Ackerfläche grenzende kartierte FFH-Mähwiese.</p>
<p>Die Maßnahmenfläche wird von einem Acker (37.11) eingenommen. Südlich und westlich der Ackerfläche liegt ein bereits kartierter FFH-Mähwiesenstreifen.</p>	

<b>Gemeinde Dautmergen</b> Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>A 1</b>
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> Auf ca. 2.300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche des Flurstücks Nr. 1290/1 ist eine Umwandlung von Ackerfläche in artenreiches mageres Grünland vorgesehen. Hierfür soll die Fläche ausgehagert werden, eine artenreiche Saadmischung eingebracht werden und die Wiesenfläche gemäß des Pflegekonzepts für Magerwiesen bewirtschaftet werden.	
<b>Vorbereitung der Fläche und Ansaat:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor der Ansaat muss ggf. eine Unkraut- Bekämpfung durch mehrmaliges Eggen oder Grubbern bei (Neu-) Auflaufen der Unkräuter erfolgen</li> <li>- Vorbereitung des Bodens durch Fräsen und Saatbettherstellung</li> <li>- Einsaat der Fläche mit einer artenreichen Wiesensaadmischung oder mit samenreichem Mähgut/Heumulch aus Magerwiesenflächen der nahen Umgebung</li> </ul>	
<b>Pflege des Biotops/Biotoppflegekonzept:</b> <u>Pflegekonzept für Magerwiesen:</u> Das Pflegekonzept wurde nach den Bewirtschaftungsempfehlungen „Infoblatt Natura 2000 „Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese?“ (Seither et al. 2014) erstellt. <u>Mahd</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt soll zur Hauptblüte der bestandsbildenden Gräser (ca. Mitte Juni) erfolgen, der zweite Schnitt im September.</li> <li>- Falls eine weitere Aushagerung erforderlich ist, können in den Anfangsjahren mehrere Schnitte zum Nährstoffentzug durchgeführt werden.</li> <li>- Abräumen des Mahdgutes</li> <li>- Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand.</li> <li>- Verzicht von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bis zum Erreichen des mageren Zustands, danach:            Düngung entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn &amp; Eissässer 2016). Eine Erhaltungsdüngung der Fläche ist erst nach Erreichen des mageren Zielzustandes der FFH-Mähwiese unter folgenden Beschränkungen zulässig:           <ul style="list-style-type: none"> <li>o Regulierte Düngung mit Festmist (bis zu 100dt/ha, Herbstausbringung) oder verdünnte Gülle (bis zu 20 m<sup>3</sup>/ha)</li> <li>o Verzicht auf mineralischen Stickstoff</li> <li>o Düngung nur alle 2 Jahre</li> </ul> </li> </ul>	

## 8 Biotop-Ausgleich

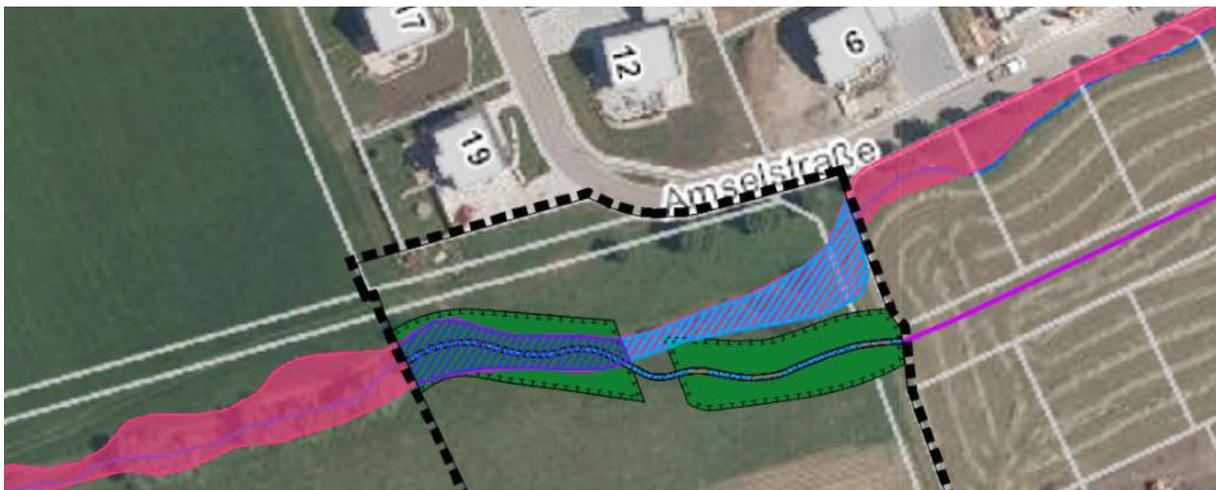
Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich das nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellte Biotop „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ mit der Biotop-Nr. 177184178703 (Abbildung 9). Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt des „Sulzgrabens“ mit seinem gewässerbegleitenden Gehölz. Das Biotop liegt mit einem Flächenanteil von ca. 570 m<sup>2</sup> innerhalb des Planungsgebietes des Bebauungsplanes „Ob den Gärten, 2. Erweiterung, 3. Änderung“.



Pinke Fläche = Biotop „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“, schwarze Balkenlinie = Abgrenzung des Planungsgebietes

**Abbildung 8: Im Plangebiet liegendes nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (unmaßstäblich)**

Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens soll ein Abschnitt des „Sulzgrabens“ innerhalb des Geltungsbereichs nach Süden verlegt werden. Mit der Verlegung des „Sulzgrabens“ geht der Verlust von ca. 305 m<sup>2</sup> des Biotops (Biotop-Nr. 177184178703) einher. Weitere 265 m<sup>2</sup> des Biotops verlieren durch die Verlegung des Biotops vom Außenbereich in den Innenbereich ihren Biotopstatus (Abbildung 10).

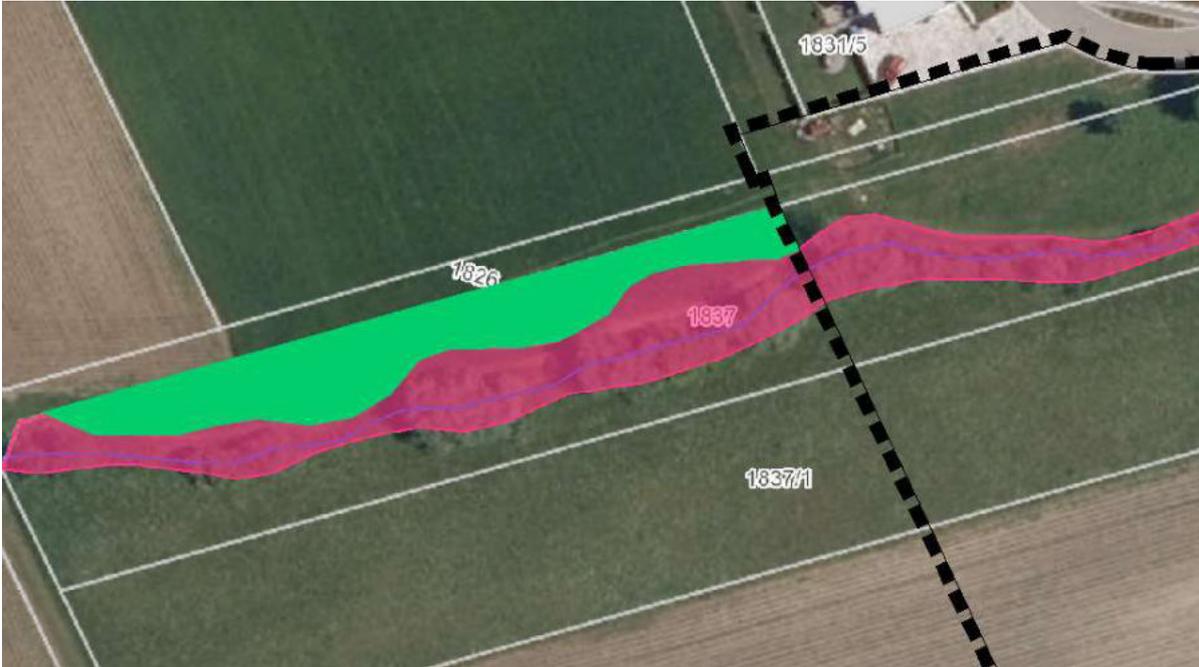


Pinke Fläche = Biotop „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“, dunkelblau-schraffierte Fläche = beeinträchtigter Abschnitt des Biotops durch die Verlegung des „Sulzgrabens“, hellblau-schraffierte Fläche = überplanter Abschnitt des Biotops durch die Verlegung des „Sulzgrabens“, grüne Fläche = Verlegung des Sulzgrabens mit Gewässerrandstreifen, lila Linie = Gewässerverlauf im angrenzenden B-Plan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“, schwarze Balkenlinie = Abgrenzung des Planungsgebietes

**Abbildung 9: Beeinträchtigte Bereiche des im Plangebiet liegenden Biotops „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (unmaßstäblich)**

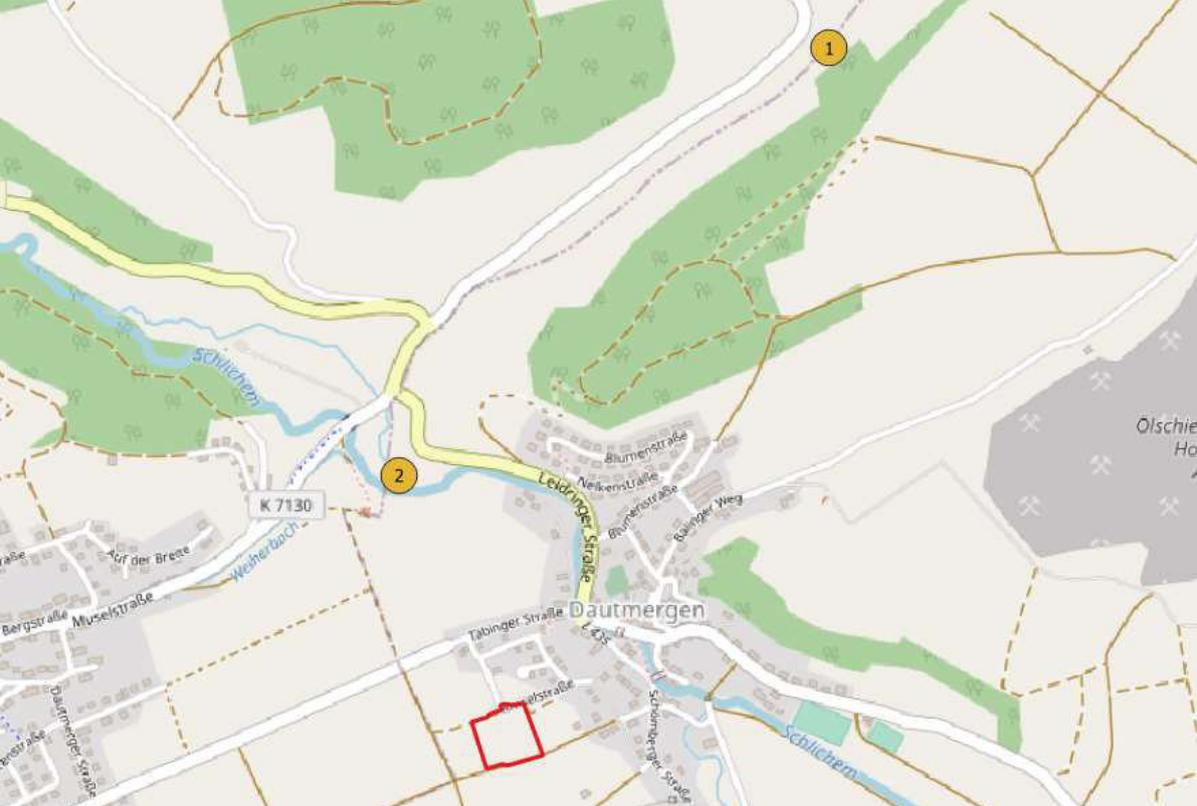
Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung des Biotops „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703) muss ausgeglichen werden. Der Biotopausgleich soll zum einen direkt durch die Aufwertung des Biotops westlich des Bebauungsplanes erfolgen, zum anderen durch die Entwicklung eines naturnahen Bachabschnitts am „Golterngraben“ und am „Mühlgraben Fischersmühle“. Dadurch wird ein Ausgleich von insgesamt 950 m<sup>2</sup> (Ausgleich ca. 1:1,5) erbracht. In den nachfolgenden Tabellenblättern werden die Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

**Tabelle 4: Beschreibung der Maßnahme A 2 zum Ausgleich des Biotops**

<b>Gemeinde Dautmergen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“		Maßnahmen-Nr.: <b>A 2</b>	
<b>Flurstück-Nr.</b> 1837		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Dautmergen	
<b>Flächengröße:</b> 700 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Dautmergen	
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b> Aufwertung des „Sulzgrabens“ durch ergänzende Pflanzung von uferbegleitendem Gehölz und Entwicklung von Hochstaudenflur im nördlichen Uferbereich.			
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung des Biotops (Biotop-Nr. 177184178703) durch die ergänzende Pflanzung von uferbegleitendem Gehölz und die Entwicklung von Hochstaudenflur innerhalb einer Fläche von ca. 700 m <sup>2</sup> . Schaffung von Lebensraum zahlreicher Arten wie Vögel und Insekten, Verbesserung des Landschaftsbildes.			
<b>Standort/Lage:</b>			
			
Pinke Fläche = Biotop (Biotop-Nr. 177184178703), grüne Fläche = Fläche für Ausgleichsmaßnahm, <b>Ausgleichsmaßnahme 2 für das Biotop „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703) westlich des Plangebiets</b>			

<b>Gemeinde Dautmergen</b> Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>A 2</b>
Die geplante Maßnahme soll auf dem Flurstück Nr. 1837 westlich angrenzend an das Plangebiet stattfinden.	
<b>Ausgangszustand:</b>	
	
Südliches Ufer, Blickrichtung Nordosten	Nördliches Ufer, Blickrichtung Osten
Westlich des Plangebiets weist der Sulzgraben vor allem am nördlichen Ufer lediglich lückige uferbegleitende Gehölze auf, weshalb eine Entwicklung einer naturnahen Bepflanzung des Uferabschnittes für sinnvoll erachtet wird. Am südlichen Ufer ist die Wiesenfläche als kartierte FFH-Mähwiese ausgewiesen. Um diese nicht zu beeinträchtigen soll sich die Maßnahme auf das nördliche Ufer beschränken.	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	
Im Bereich des nördlichen Uferbereiches des Sulzgrabens sind abschnittsweise Ergänzungspflanzungen mit Gehölzen feuchter bis nasser Standorte der <b>Pflanzliste 4</b> vorgesehen. Auf den unbestockten Bereichen des Ufers ist eine artenreiche Hochstaudenflur feuchter Standorte zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.	
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschnittsweise Pflanzung von Gehölzgruppen (5 Gruppen mit 3 – 5 Gehölzen) der <b>Pflanzliste 4</b> (Bäume der Qualität: StU.: 16-18, 3 x verpflanzt, Sträucher der Qualität: 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe)</li> <li>• Bei Bedarf Wässern der Gehölze in Trockenperioden</li> <li>• Bei Bedarf Rückschnitt der Gehölze</li> <li>• Pflege der Hochstaudenflur durch späte Mahd (September) alle 2-3 Jahre, um einem übermäßigen Gehölzaufkommen entgegenzuwirken</li> <li>• Abtransport des Mähgutes</li> </ul>	

**Tabelle 5: Beschreibung der Maßnahme A 3 zum Ausgleich des Biotops**

<b>Gemeinde Dautmergen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“		Maßnahmen-Nr.: <b>A 3</b>
Flurstück-Nr. 173, 386		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Dautmergen (Flurstück Nr. 173), Frau Rasch (Flurstück Nr. 386)
Flächengröße: 2 Uferstreifen mit jeweils 125 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Dautmergen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
<b>Art der Maßnahme:</b> Ökologische Aufwertung des „Golterngrabens“ und des „Mühlgrabens Fischersmühle“ durch ergänzende Pflanzung von uferbegleitendem Gehölz und Entwicklung von Hochstaudenflur.		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung des „Golterngrabens“ (Gewässer-ID: 2162) und des „Mühlgrabens Fischersmühle“ (Gewässer-ID: 10295) durch die Pflanzung von uferbegleitendem Gehölz und die Entwicklung von Hochstaudenflur innerhalb eines je 25 m langen und 5 m breiten Uferstreifens. Schaffung von Lebensraum zahlreicher Arten wie Vögel und Insekten, Verbesserung des Landschaftsbildes.		
<b>Standort/Lage:</b>		
		
Legende: rot-umrandete Fläche = Plangebiet, gelbe Punkte = Flächen für Ausgleichsmaßnahme, Punkt 1 = Maßnahme am „Golterngraben“, Punkt 2 = Maßnahme am „Mühlgraben Fischersmühle“		
<b>Übersichtsplan der Ausgleichsmaßnahmen</b>		

## Gemeinde Dautmergen

Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **A 3**



Legende: grüne Fläche = Fläche für Ausgleichsmaßnahme (schematische Darstellung, unmaßstäblich)

**Ausgleichsmaßnahme am Golterngraben für das Biotop „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703)**

<p><b>Gemeinde Dautmergen</b>                  Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“</p>	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b>                  Maßnahmen-Nr.: <b>A 3</b></p>
--	--



Legende: grüne Fläche = Fläche für Ausgleichsmaßnahme (schematische Darstellung, unmaßstäblich)

**Ausgleichsmaßnahme am Mühlgraben Fischersmühle für das Biotop „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703)**

Die geplante Maßnahme soll auf dem Flurstück Nr. 386 am südlichen Ufer des Golterngrabens und auf dem Flurstück 173 am östlichen Ufer des Mühlgrabens umgesetzt werden.

**Ausgangszustand:**



Zum größten Teil unbestockter Golterngraben



Zu erweiterndes Ufergehölz am Mühlgraben Fischersmühle

<b>Gemeinde Dautmergen</b> Bebauungsplan „Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>A 3</b>
<p>Der „Golterngraben“ weist im Bereich der Maßnahmenfläche keine Gehölze und lediglich rudimentäre Hochstaudenflur auf.</p> <p>Im Bereich des „Mühlgrabens“ befinden sich auf dem Flurstück Nr. 173 ebenfalls keine Gehölze am Ufer. Auf dem Flurstück 174/1 befinden sich bereits Gehölze am Ufer des „Mühlgrabens“ (rechts im Bild). Mit einer abschnittswisen Pflanzung von Gehölzen auf dem Flurstück 173 kann der Gehölzgürtel verlängert werden.</p>	
<p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <p>Am südlichen Ufer des „Golterngrabens“ und am östlichen Ufer des „Mühlgrabens Fischermühle“ ist jeweils ein 25 m langer und 5 m breiter Streifen abschnittsweise mit Pflanzungen von Gehölzen feuchter bis nasser Standorte der <b>Pflanzliste 4</b> zu bestocken. Auf den unbestockten Bereichen des Ufers ist eine artenreiche Hochstaudenflur feuchter Standorte zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.</p>	
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschnittsweise Pflanzung von Gehölzgruppen (5 Gruppen mit 3 – 5 Gehölzen) der <b>Pflanzliste 4</b> (Bäume der Qualität: StU.: 16-18, 3 x verpflanzt, Sträucher der Qualität: 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe)</li> <li>• Bei Bedarf Wässern der Gehölze in Trockenperioden</li> <li>• Bei Bedarf Rückschnitt der Gehölze</li> <li>• Pflege der Hochstaudenflur durch späte Mahd (September) alle 2-3 Jahre, um einem übermäßigen Gehölzaufkommen entgegenzuwirken</li> <li>• Abtransport des Mähgutes</li> </ul>	

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Dautmergen plant im Rahmen der 2. Erweiterung und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ob den Gärten“ ein derzeit aus Grün- und Ackerfläche bestehendes Grundstück für die Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes und somit die Schaffung eines entsprechenden Planungsrechts erforderlich.

Die 2. Erweiterung und 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst teilweise die Flurstücke 1826, 1820, 1821 sowie 1837 und sieht die Ausweisung einer Wohnbaufläche vor, welche überwiegend mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden soll. Innerhalb des Plangebiets befindet sich der „Sulzgraben“, welcher als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgeschrieben ist und eine kartierte FFH-Mähwiese.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden im vorliegenden Umweltbeitrag dargestellt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Die Belange des Artenschutzes werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion die beanspruchten Lebensstätten der Feldlerche, des Feldsperlings und des Stars sind die CEF-Maßnahmen CEF 1: Anlage von Buntbrache und CEF 2: Anbringen von Vogelnistkästen, angedacht.

Durch das Vorhaben ergeben sich Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen / Tiere. So wird eine als FFH-Mähwiese kartierte Grünlandfläche und ein Abschnitt des Biotops „Weiden-Feuchtgebüsch W Dautmergen“ (Biotop-Nr. 177184178703) überplant. Die in Anspruch genommene FFH-Mähwiese soll flächengleich auf dem Flurstück 1290/1 ausgeglichen werden. Der Ausgleich des in Anspruch genommenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops soll zum einen direkt durch die Aufwertung des Biotops westlich des Bebauungsplanes erfolgen, zum anderen durch die Entwicklung naturnaher Bachabschnitte am „Golterngraben“ und am „Mühlgraben Fischersmühle“.

Die Maßnahmen der Grünordnung sehen u.a. die Durch- und Eingrünung des Vorhabensgebietes und die naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifens vor. Weitere Vorgaben betreffen den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Wiederverwendung des Bodenausbaus, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf KFZ-Stellflächen, Zufahrten und Hauszugängen. Die Maßnahmen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Balingen, den 15. Dezember 2021

i. V. Tristan Laubenstein  
Projektleitung

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur

Baugesetzbuch (Stand: Januar 2018)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: Juli 2020)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Juni 2020)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005a)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005b)

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. (LUBW Baden-Württemberg, 2009)

### Internet

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml) (Stand: Januar 2020)

[maps.lgrb-bw.de](http://maps.lgrb-bw.de) – Geowissenschaftliche Übersichtskarten (Stand: Januar 2020)

<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

## 11 Anhang

### 11.1 Pflanzenlisten

<b>Pflanzliste 1: Gehölze mittlerer Standorte</b>	
<b>Laubbäume</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

<b>Pflanzliste 2: Gehölze mittlerer Standorte</b>	
<b>Sträucher</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

<b>Pflanzliste 3: Obstbäume</b>		
		<i>Pflanzqualität</i>
Apfelbäume in den Sorten, z.B.	Brettacher Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Krügers Dickstiel Schöner aus Nordhausen Sonnenwirtsapfel Winterrambour	Hochstamm
Birnbäume in den Sorten, z.B.	Fäßlesbirne Nägeles Birne Schweizer Wasserbirne	Hochstamm
Steinobst in den Sorten, z.B.	Wangenheims Frühzwetschge Dt. Hauszwetschge Unterländer Dolleseppler	Hochstamm

<b>Pflanzliste 4: Gehölze feuchter Standorte</b>	
<b>Laubbäume</b>	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<b>Sträucher</b>	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

## 11.2 Pläne

Plan Nr. 1: Pflanzplan